

Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

§ 11 der VO über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft vom 15. September 1971 (GBL II Nr. 69 S. 589); § 2 der Inventurrichtlinie vom 20. Juni 1975 (GBL-Sdr. Nr. 801).

Zur Pflicht des Leiters und anderer verantwortlicher Mitarbeiter eines Tanklagers, die Kontrolle und exakte Abrechnung der Umschlagsprozesse entsprechend den für die Lagerwirtschaft geltenden Regelungen zu gewährleisten.

Protest des Staatsanwalts des Bezirks Halle vom 17. März 1981 - 111 - 11 - 81.

Die in einem Tanklager des VEB Minol durch den Tankwagenfahrer M. begangenen Diebstähle von Motorenöl wurden dadurch begünstigt, daß die Fahrer Tankwagen unkontrolliert befüllen konnten, die vor geschriebene tägliche mengenmäßige Ermittlung der Bestände in den Erdtanks in der Regel ebenfalls unterblieb und die monatlichen Inventuren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Der Staatsanwalt des Bezirks erhob gemäß § 31 StAG beim Direktor des Betriebes Protest.

Aus der Begründung:

Die in allen Bereichen der Volkswirtschaft gebotene sparsamste und effektivste Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds und ihr Schutz vor Verlusten und unbefugtem Zugriff verlangt die disziplinierte Durchführung aller dazu erforderlichen Aufgaben. Es ist insbesondere eine gewissenhafte Kontrolle dieser Prozesse auszuüben und zu gewährleisten, daß die Verantwortlichen die ihnen übertragenen Rechte und Pflichten konsequent wahrnehmen.

§ 11 Abs. 1 und 2 der VO über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft vom 15. September 1971 (GBL II Nr. 69 S. 589) verpflichtet deshalb die Leiter der Betriebe, eine rationelle Organisation in der Lagerwirtschaft und die exakte Nachweisführung über die Ein- und Auslagerung der Bestände zu garantieren. Für die Warenumschlagsprozesse ist demgemäß in der betrieblichen Lagerordnung und in der Bedienungsanleitung Nr. 11 für die Tankwagenfüllstation ausdrücklich festgelegt, daß die Befüllung der Fahrzeuge mit Motorenöl nur unter Kontrolle der Lagerarbeiter zu erfolgen hat. Entgegen den gesetzlichen und betrieblichen Regelungen unterblieb es jedoch in der Regel, nach dem Tankvorgang an der Füllstation die befüllten Kammern der Tankwagen mittels Peilstab ordnungsgemäß abzupeilen und die tatsächlich getankte mit der im Füllschein eingetragenen Menge zu vergleichen.

Diese arbeitspflichtwidrige Praxis, die dem Leiter des Tanklagers, dem Lagerbrigadier N. und dem Brigadier G. bekannt war, wurde zur Begehung von Straftaten ausgenutzt

Begünstigt wurden die strafbaren Handlungen weiterhin dadurch, daß die nach § 2 Abs. 1 der AO über die Durchführung von Inventuren in den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen — Inventurrichtlinie — vom 20. Juni 1975 (GBL-Sdr. Nr. 801) und in der Lagerordnung vorgeschriebenen täglichen Peilungen des Motorenöls in den Tanks sowie der Zu- und Abgänge entweder nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Aus diesem Grund war kein exakter buchmäßiger Nachweis mehr über den tatsächlichen Bestand an Motorenöl gegeben, der sonst die vorhandenen Fehlbestände signalisiert hätte.

In der Lagerordnung ist festgelegt, daß der Lagerleiter dafür Sorge zu tragen hat, daß alle in Tanks eingelagerten Waren täglich auf die Ist-Menge abgepeilt werden, und

der Lagerbrigadier dafür verantwortlich zeichnet, daß die Peilungen gewissenhaft durchgeführt werden. Der Brigadier hat gemäß seinem Funktionsplan die Durchführung der täglichen Bestandsermittlung aller in seinem Bereich geführten Produkte und die Durchführung der monatlichen Inventur zu sichern. Durch die pflichtwidrigen Verfahrensweisen wurde die Lagerordnung nicht umfassend und konsequent durchgesetzt, so daß die Kontrolle über den tatsächlichen Verbleib erheblicher Mengen an Motorenöl und dessen zweckbestimmte Verwendung verloren ging. Die Verantwortlichkeit des Lagerleiters wird insbesondere dadurch charakterisiert, daß er die Arbeitspflichtverletzungen duldete und keinerlei Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit ergriff, wozu er gemäß § 36 der Inventurrichtlinie verpflichtet gewesen wäre.

Die Rechtsverletzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Dazu gehört insbesondere die Festlegung und Durchsetzung von Maßnahmen, die eine sorgfältige Einhaltung der Lagerordnung und eine regelmäßige Durchführung der täglichen und der monatlichen Inventuren gewährleisten.

Gegen den verantwortlichen Lagerleiter, den Lagerbrigadier und den Brigadier sind Disziplinarverfahren durchzuführen.

Anmerkung:

Durch eine Nachkontrolle im Tanklager hat sich der Staatsanwalt davon überzeugt, daß mit den vom Betriebsdirektor auf den Protest hin ergriffenen Maßnahmen in kurzer Zeit die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße, verantwortungsvolle Durchführung der Umschlagsprozesse und ihre exakte Abrechnung geschaffen wurden. Die betreffenden Arbeitskollektive setzten sich mit den festgestellten Arbeitspflichtverletzungen und den speziell dafür Verantwortlichen auseinander. Diese Gespräche und die erzieherisch wirksame Durchführung der vom Staatsanwalt gemäß § 32 Abs. 1 StAG geforderten Disziplinarverfahren machten deutlich, daß die Peilung der Tankbehälter und weitere Kontrollaufgaben vielfach aus Bequemlichkeit unterlassen wurden. Die Erläuterung ihrer Zusammenhänge, der Verantwortung und Verantwortlichkeit des einzelnen dabei sowie die unmittelbare Einbeziehung der Mitarbeiter des Lagerbereichs in die Erarbeitung von Maßnahmen zur besseren Gestaltung des Kontrollprozesses veränderten zunehmend die Denk- und Verhaltensweisen auf diesem Arbeitsgebiet und brachten den Lagerbereich in seinem Kampf um die Anerkennung als Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit voran.

Zur organisatorisch besseren Gestaltung des in der Lagerordnung festgelegten Kontrollprozesses wurde u. a.

- ein neuer Kontrollschein über die Befüllung der Tankwagen eingeführt, der die fortlaufende Nachweisführung über die Frischölabgänge gewährleistet, so daß Fehlmengen in den Öltanks sofort erkennbar sind;*
- die Vornahme von Stichprobenpeilungen durch den jeweiligen Lagerbrigadier angeordnet, um die Zuverlässigkeit der Peilerggebnisse zu gewährleisten;*
- ein Mitarbeiter speziell mit der Feststellung der Temperaturen in den Öltanks beauftragt, um daraus resultierende Bestandsdifferenzen zu erfassen;*
- ein Arbeitsmaterial für die Mitarbeiter geschaffen, das ihnen über alle Arbeitsgänge klar Auskunft gibt.*

Diese und andere Maßnahmen führten dazu, daß im Lagerbereich nunmehr durch verbesserte Leitungstätigkeit und disziplinierte Wahrnehmung der persönlichen Pflichten sowie durch schnelle Reaktion bei Pflichtverletzungen auf die Verhütung materieller und finanzieller Verluste Einfluß genommen wird.

Dt. JOSEF NEUBECKER,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Halle